

diplomatische Forschungen“ erscheinen. Dazu ist es jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gekommen. Wenn nun der Text von damals, hier und da stilistisch geglättet und durch Hinweise auf neuere Quelleneditionen und Literatur ergänzt, im Druck vorliegt, sollte „der Leser dieses Werk also so benutzen, als ob er den Nachdruck eines 1937 erschienenen Buches in der Hand hätte“ (B. Diestelkamp in der Einführung). Trotz dieser Zeitspanne findet er eine umfassende und moderne paläographisch-diplomatische Behandlung der Probleme für den Zeitraum vom Regierungsbeginn Rudolfs von Habsburg bis zum Tod Karls IV. vor. Wohlgemuth geht vor allem der Frage nach, ob denn überhaupt von einer Kanzlei des deutschen königlichen Hofgerichts, das nach sizilischem Vorbild durch Friedrich II. im Mainzer Landfrieden von 1235 neugeordnet wurde, gesprochen werden kann, ob sich im schriftlichen Verkehr dauerhafte Formen herausgebildet haben, wie die Beamtenschaft der Hofrichter zusammengesetzt war, welchen Einfluß schließlich die Privilegierungen „de non evocando“ und „de non appellando“ auf die territoriale Eingrenzung der höchsten Reichsgerichtsbarkeit hatten. Er kommt zum Ergebnis, daß nach 1235 zwar eine Verbesserung des Gerichtswesens festzustellen, die Bedeutung des Gerichts aber im Interregnum geschwunden ist, um erst unter Karl IV. als stark beanspruchte Instanz neu belebt zu werden. Da die fürstlichen Hofgerichte seit der Goldenen Bulle von 1356 Appellationen an das Reichshofgericht nicht mehr zuzulassen brauchten, erlosch dessen Bedeutung mehr und mehr. In einem Anhang sind „in erster Linie die vor 40 Jahren erreichbar gewesen Urkunden der Rechtsprechung deutscher Herrscher und Hofrichter vornehmlich aus der Zeit von 1273—1378 und die wenigen in diese Kategorie passenden Dokumente der vorhergehenden Zeit“ seit 1235 als Regesten verzeichnet, ferner findet man Gerichtsurkunden der Herrscher von 1274—1378, ein Verzeichnis der deutschen königlichen Hofrichter von 1236—1378, sowie eine Zusammenstellung der Kanzleivermerke. Personen- und Ortsnamenregister, Sachregister, Schriftproben und Siegel beschließen die Untersuchung. A. G.

Peter Herde, Zur Audientia litterarum contradictarum und zur „Reskripttechnik“, Archivalische Zs. 69 (1973) S. 54—90, sieht sich durch das jüngst erschienene Buch von Ernst Pitz, Supplikenregister und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Calixts III. (1972, vgl. DA 30, 529 ff.) gezwungen, einigen Mißverständnissen über den kurialen Geschäftsgang entschieden zu begegnen. Sodann setzt er sich mit der Reskripttheorie auseinander, die Pitz in seiner Untersuchung über „Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter“ (1971, vgl. DA 28, 579) entwickelt hat, und zeigt, daß die Beschränkung des Begriffs „Reskript“ auf impetrierte, von den Petenten formulierte Schriftstücke dem Sachverhalt nicht gerecht werde. Im Verlauf dieser Kontroverse kommt Herde auch ausführlich auf die Reichskanzlei und auf den Begriff „Kanzlei“ überhaupt zu sprechen (vgl. dazu jetzt auch Herdes Artikel „Diplomatics“, in: Encyclopaedia Britannica [1974] S. 807—813). A. G.

Othmar Hageneder, Die päpstlichen Register des 13. und 14. Jahrhunderts, Annali della Scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell'Università di Roma 12 (1972, erschienen 1973) S. 45—76, untersucht in seinem alle Argumente sorgsam abwägenden Überblick vor allem drei Fragen: die Entwicklung und Differenzierung der Register, ihre Entstehung und ihren Zweck. — Die Aufsplitterung der Register und die undeutliche Abgrenzung des Inhalts der verschiedenen Serien dürfte zurückzuführen sein auf die starke Ausdehnung der päpstlichen Verwaltung und die besondere Aktivität einzelner Ämter. Bei der Entstehung der Register kommt sowohl kontinuierliche Führung der Bände